

---

## E i n l e i t u n g.

---

Die Staatswissenschaft überhaupt möchten wir, unserer Idee gemäß, abtheilen in

Rechtskunde,  
 Abgabekunde,  
 Kriegskunde, und  
 Polizei.

Wir bemerken dieß jedoch hier nur darum, damit der Umfang angedeutet werden möge, den wir für das Gebiet der Abgabekunde in Anspruch nehmen.

Was man heut zu Tage, im wissenschaftlichen Sinn, unter Staatswirthschaft begreift, unter Nationalwirthschaft versteht, und noch unter dem Titel „Cameralwissenschaften“ zusammenfaßt, das zählen wir theils zur Abgabekunde, theils zur Polizei. Nähere Bezeichnung und Auseinandersetzung wird hier unnöthig seyn. Nur

müssen wir anführen, daß es in unsern Augen keine eigentliche Nationalwirthschaft gebe, indem keine Nation, als solche, für sich wirthschaftet, sondern alle öffentliche Wirthschaft dem Staat, oder vielmehr den Staatsorganen überläßt.

Die Lehre von der Gemeindegewirtschaft gehört, unserer Ansicht nach, gleich der eigentlichen Staatswirthschaftslehre, theils zur Abgabekunde, theils zur Polizei. Hierüber werden wir uns in gegenwärtiger Abhandlung etwas näher und bestimmt erklären.

Hilfswissenschaften, die man in die Nationalökonomie aufgenommen, Bergbau, Forstkultur, Landwirtschaft, Technologie u. weifen wir aus der Staatswissenschaft zurück. Sie gehören ins Privatleben, wenn gleich der Staatsbeamte ihrer bedarf.

Ueberhaupt möchten wir zur Vereinfachung der Kenntnisse und Formen von öffentlichen Angelegenheiten etwas beitragen, sollt' es auch wenig seyn. Nun zur Sache.

---